

MERKBLATT

Grillen auf Loggien und Balkonen

Beim Grillen auf Loggien und Balkonen ist das **Stmk. Feuerpolizeigesetz 1985 §3** zu beachten.

„Jedermann ist verpflichtet, unter Bedachtnahme auf die bestehenden örtlichen Gegebenheiten Handlungen zu unterlassen, die eine besondere Begünstigung für das Entstehen oder die Ausbreitung von Bränden darstellen oder die Brandbekämpfung erheblich erschweren.“

Bei offenem Feuer (z.B.: Holzkohle) kommt weiters die **TRVB 105 Feuerstätten für feste Brennstoffe** zur Anwendung.

„Im Strahlungsbereich des offenen Feuers müssen Mindestabstände von 100 cm zu brennbaren Lagerungen, Stoffen und Einrichtungen eingehalten werden“

Bezüglich Geruchsbelästigung durch das Grillen kommt das **Stmk. Luftreinhaltegesetz 1974 LGBL. Nr. 128/1974 idF LGBL. Nr.7/2002 § 1** zur Anwendung. [Zuständigkeit : Umweltamt d. Stadt Graz Tel.: 0316 872/4317]

Weiters ist die **Hausordnung** des gegenständlichen Objektes zu beachten, da unter Umständen bereits in dieser ein „Grill-Verbot“ ausgesprochen wurde.

Jedenfalls sind nachfolgende Anforderungen unbedingt zu beachten:

- ⇒ Im Strahlungsbereich des offenen Feuers müssen Mindestabstände von 100 cm zu brennbaren Lagerungen, Stoffen, Einrichtungen eingehalten werden (TRVB 105 Feuerstätten für feste Brennstoffe). Auf Balkonen ist dies kaum möglich. Bitte beachten Sie auch, dass die Wärmedämmung Ihres Hauses brennbar sein kann!
- ⇒ Grillen im Laubengang (Aufschließgang) ist verboten, da dies ein Fluchtweg ist.
- ⇒ Wegen Funkenflug dürfen sich keine leicht brennbaren Lagerungen in der Umgebung befinden (betrifft nicht nur eigenen Balkon sondern auch den des unmittelbaren Nachbarn).

- ⇒ Die Inbetriebnahme von Gas-Grillgeräten ist generell nur in Anlehnung der Flüssiggasverordnung idgF zulässig.
- ⇒ Je Haushalt darf die max. vorhandene Gesamtfüllmenge an Flüssiggas 15 kg betragen.

Aufgrund der Brennbarkeit des Flüssiggases wird die Verwendung von Elektrogrillern auf unbrennbaren Aufstellflächen (z. B. Metalltisch etc.) empfohlen.

Auszug aus der Flüssiggasverordnung, § 18 Unzulässige Lagerung

(1) Die Lagerung von Flüssiggas ist, soweit die Absätze 2 und 3 nicht anderes bestimmen, unzulässig

- 1. in Räumen, deren Fußboden allseits tiefer als das angrenzende Gelände liegt, sowie in Räumen oder an Stellen, bei denen aus sonstigen Gründen ein gefahrloses Abströmen ausgetretenen Flüssiggases nicht möglich ist,*
- 2. in Triebwerksräumen, Klimazentralen, Lüftungszentralen, Technikräumen, Führer- und Bedienungsständen,*
- 3. in Räumen und an Stellen, in bzw. an denen sich Eingänge zu allseits unter dem angrenzenden Niveau liegenden Räumen, sonstige Verbindungen zu solchen Räumen, Öffnungen von Lüftungsanlagen, Heizeinrichtungen, Klimaanlage, Gruben oder Öffnungen oder Abflüsse zu Kanälen befinden,*
- 4. in nicht unter den § 61 fallenden Räumen, in denen sich Zündquellen, wie Feuerstellen, offenes Licht oder elektrische Betriebsmittel in nicht explosionsgeschützter Ausführung, befinden oder die in offener Verbindung mit Räumen stehen, in denen sich solche Zündquellen befinden,*
- 5. in Stiegenhäusern, Hausgängen und Stockwerksgängen, Ein-, Aus- und Durchfahrten sowie Ein-, Aus- und Durchgängen oder in deren unmittelbarer Nähe, in Pufferräumen und Schleusen, auf Fluchtwegen und in Notausgängen sowie unterhalb von Stiegen, Fahrsteigen oder Fahrtreppen und Gehsteigen,*
- 6. in Räumen mit Öffnungen zu gesicherten Fluchtbereichen im Sinne der Arbeitsstättenverordnung – AStV, BGBl. II Nr. 368/1998, wie Stiegenhäusern, Stiegen und Gängen, auch wenn die genannten Öffnungen durch Türen verschließbar sind,*
- 7. in Räumen, in denen Kraftfahrzeuge oder Schienenfahrzeuge – wenn auch nur vorübergehend – abgestellt werden,*
- 8. in Schlafräumen, Bereitschaftsräumen, Toiletten, Vorräumen von Toiletten, Sanitätsräumen, Wasch-, Bade-, Dusch-, Umkleide-, Aufenthaltsräumen und Wohnräumen im Sinne der Arbeitsstättenverordnung sowie in den zu diesen Räumen führenden Zugängen,*

9. *in engen Höfen, wie Lichthöfen oder sonstigen allseits geschlossenen Höfen, die nicht ausreichend natürlich durchlüftet sind, 3864 BGBl. II – Ausgegeben am 10. Dezember 2002 – Nr. 446*
10. *in Räumen oder Bereichen, in denen Flüssiggasbehälter einer gefahrbringenden Erwärmung ausgesetzt sein können (wie in Schaufenstern oder in unausgebauten Dachböden).*
- (2) *In Bereitschaftsräumen, Sanitäts-, Wasch-, Bade-, Dusch-, Umkleide-, Aufenthaltsräumen und Wohnräumen im Sinne der Arbeitsstättenverordnung ist für den Betrieb von Koch- und Heizeinrichtungen die Aufstellung eines Betriebsbehälters mit einer Füllmenge bis einschließlich 15 kg zulässig, wenn der Fußboden dieser Räume nicht allseits tiefer als das angrenzende Gelände liegt und ein gefahrloses Abströmen von ausgetretenem Flüssiggas möglich ist. Kanaleinläufe in solchen Räumen müssen (zB durch einen Flüssigkeitsverschluss) gegen das Eindringen von Flüssiggas gesichert sein.*
- (3) *In den im Abs. 1 genannten Räumen und auf den im Abs. 1 genannten Stellen darf ein zur Versorgung einer Gasverbrauchseinrichtung notwendiger Flüssiggasbehälter bis zu einer Füllmenge bis einschließlich 3 kg gelagert werden, soweit und solange dies für den Fortgang von Arbeiten unbedingt erforderlich ist.*

Grillen

Für die „Freiluftköche“ besteht Hochsaison. Ebenso für Brandverletzungen. Aus diesem Grunde müssen einige Verhaltensregeln unbedingt befolgt werden.

Bereits vor dem Anheizen eines Grillers ist darauf zu achten, dass dieser standsicher und in ausreichendem Sicherheitsabstand zu brennbaren Materialien aufgestellt wird. Das Gehäuse eines Grillers erreicht auch oftmals sehr hohe Temperaturen, wodurch ein Standortwechsel nicht mehr möglich ist.

Gefährliche Beschleuniger

Da sich die Grillkünste bei vielen Hobbyköchen in Grenzen halten, wird dabei oft sehr tief in die Trickkiste gegriffen. Um eine optimale Glut zu erreichen, wird noch einmal schnell mit der von der Industrie speziell für das Grillen angebotenen „Sicherheitsflüssigkeit“ nachgefeuert.

Mit Sicherheit steht dabei jedoch nur eines fest:

Auch diese Flüssigkeiten lassen sich unter bestimmten Umständen leicht entzünden. Aber auch Verpuffungen sind möglich, wenn Spiritus oder normales Benzin für diese Zwecke verwendet wird. Ein derartiger Beschleuniger ist auch aus anderen Gründen (gesundheitsschädliche Verbrennungsprodukte) nicht ratsam.

Wichtige Tipps

Damit es beim Grillen zu keinen Unfällen kommt, beachten Sie Folgendes:

- ⇒ Verwenden Sie immer Sicherheitsanzünder (handelsübliche Produkte),
- ⇒ flüssigen Grillanzünder nur im Freien verwenden und nicht in die glühenden Kohlen sprühen,
- ⇒ beachten Sie immer den Funkenflug, welcher bereits durch eine leichte Windböe verursacht werden kann sowie
- ⇒ in Anwesenheit von Kindern das Grillgerät nie unbeaufsichtigt lassen!
- ⇒ Vorsicht bei Kunststoffbekleidung! Eine Stichflamme reicht aus und man steht in Flammen.
- ⇒ Halten Sie beim Grillen immer einen Feuerlöscher oder einen Kübel Wasser bereit und
- ⇒ löschen Sie die Restglut im Griller immer sofort mit Wasser.
- ⇒ Achten Sie auf die Umgebung, z. B. auf dürres Gras, hier kann es leicht zu Flächenbränden kommen.